

## 8.14 Anmeldung zu einer Übung im Rahmen der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit

(verbleibt beim zuständigen LKdo bzw. bei der DST/dem Veranstalter)

**Bezeichnung:**

**TrainingNr./VeranstNr.:**

**Zeitraum: von**

**bis**

**Angaben zur Person:**

Name:

Vorname:

DGrad:

OrgBereich:

PK:

PersNr:

LKdo:

Anschrift:

(Postleitzahl, Ort, Straße)

Telefon:

Fax:

e-Mail:

**Für Auslandsveranstaltungen werde ich zeitgerecht weitere Personaldaten übermitteln!**

(Geburtsort, Personalausweisnummer oder Reisepass, Datum /Uhrzeit und Ort des Grenzübertritts bei Hin- und Rückreise, Transportmittel [KfzTyp, pol. Kennzeichen oder Fluglinie/FlugNr])

1. Ich bin mit meiner Heranziehung zu o.a. Training/Veranstaltung  ja  nein einverstanden!
2. Meine Arbeitgeberin bzw. meinen Arbeitgeber habe ich über die beabsichtigte Dienstleistung informiert.  ja  entfällt
3. Ich bin selbstständig.  ja  nein
4. Die Zahl meiner geleisteten oder geplanten RD-Tage im laufenden Kalenderjahr wird zusammen mit diesem RD im Rahmen der bu ResArb 1 Monat oder insgesamt 10 Monate überschreiten.  ja  nein
5. Die „Rechtlichen Hinweise für Reservistinnen und Reservisten“ habe ich zur Kenntnis genommen.
6. Mit der Unterschreitung der Zustellungsfrist von 4 Wochen für den Heranziehungsbescheid gemäß § 72 SG bin ich einverstanden.
7. Meine Beord-DSt:  nicht beordert

Anschrift Bearbeiterin oder Bearbeiter:

8. Zuständiges Karrierecenter der Bundeswehr (KarrC Bw):

Gegen mich ist ein gerichtliches Strafverfahren oder ein polizeiliches/staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig\*

Nein:

Ja\*:  seit (Datum): Grund: Aktenzeichen Gericht/Staatsanwaltschaft:

Ich bin in einem Strafverfahren verurteilt oder mit einer Maßregel der Besserung und Sicherung belegt worden\*

Nein:

Ja\*:  Grund der Verurteilung/Maßnahme: Aktenzeichen Gericht/Staatsanwaltschaft: Rechtskräftig seit:

\*Ich bin darüber belehrt worden, dass ich alle noch nicht getilgten oder noch nicht tilgungsreifen strafgerichtlichen Verurteilungen anzugeben habe.

Ort, Datum ,

Unterschrift

### Bearbeitungsvermerke

| Dienststelle  | OrgLtr | FwRes | LKdo |
|---------------|--------|-------|------|
| Datum         |        |       |      |
| Namenszeichen |        |       |      |

(Anmerkungen gegebenenfalls auf Rückseite)

## **Rechtliche Hinweise für Reservistinnen und Reservisten**

### **(Als Anlage zum Informationsschreiben zu geplanten Dienstleistungen)**

Die Vorabinformation, die Sie zusammen mit diesen Hinweisen über eine geplante Dienstleistung erhalten, ist **unverbindlich**. Beachten Sie bitte folgende Rechtslage:

- Die Heranziehung zu einer Übung, besonderen Auslandsverwendung oder Hilfeleistung im Innern oder im Ausland wird erst mit der Zustellung des entsprechenden Bescheides des Karrierecenters der Bundeswehr (KarrC Bw) wirksam. Aufgrund der Ihnen mitgeteilten Planungen sollten Sie noch keine persönlichen oder beruflichen kostenwirksamen Maßnahmen (wie z. B. Vertretungsregelung für Selbstständige) bezüglich der geplanten Dienstleistung treffen.
- Eine Heranziehung zu einer besonderen Auslandsverwendung ist nur möglich, wenn Ihre Beschäftigungsstelle oder Behörde dieser Dienstleistung zustimmt.
- Die unverzügliche Unterrichtung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn ist Aufgabe der bzw. des Beschäftigten. Nach Erhalt des Heranziehungsbescheides sind Sie nach § 1 Abs. 3 oder § 9 Abs. 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes verpflichtet, diesen Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber bzw. ihrem Dienstherrn unverzüglich vorzulegen.
  - + Während der Dienstleistung darf die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bzw. der Dienstherr das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen,
  - + In der übrigen Zeit vor und nach der Dienstleistung – ohne zeitliche Begrenzung – ist eine Kündigung aus Anlass der Dienstleistung unzulässig. Im Streitfall muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bzw. der Dienstherr beweisen, dass die Kündigung nicht aus Anlass der Dienstleistung ausgesprochen worden ist; sie trifft insofern die Beweislast gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes.
- Sie sind gemäß § 77 Soldatengesetz verpflichtet, Änderungen Ihres Gesundheitszustandes seit der letzten Dienst- und Verwendungsfähigkeitsuntersuchung Ihrem zuständigen KarrC Bw mitzuteilen.

Für RDL besteht bei einer Dienstleistung nur insoweit Arbeitsplatzschutz, soweit die Dienstleistung allein oder zusammen mit anderen Dienstleistungen die Dauer von sechs Wochen im Kalenderjahr nicht überschreitet. Wenn Sie über diese Grenze hinaus Dienst leisten möchten, müssen Sie die Fragen zum Arbeitsverhältnis in eigener Zuständigkeit mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber oder ihrem Dienstherrn regeln.